Früher Wochen= und Nachrichtsblatt

**Eageblatt für Hohndorf, Rödlik, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Lgidien, Heinrichsort, Marienan, Rendörfel, Ortmannsdorf, Millen St. Riclas, St. Jacob,**Et. Rickeln. Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Auhschnappel und Tirschheim

Amtsblatt für das

Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein Alteste Zeitung im

Mr. 94.

h and bas

en Fürforge enen als zu et dies doch n Fürforge-jich vielmehr ng der Für-

Ausbau der die Fürforge

rsorgung er-nachgehen Wohlfahrts-

die Opferbarin ben

allnberg.

-Selferin=

Sauptinfertionsorgan m Muisgerichtsbeziel.

69. Jahrgang. Freitag, den 25. April

Be breitetfte Beitung im umtegerichtsbezirf. 1919.

ber Beidafteffelle, Wilhelm wbert-Grrage 5

Eur anftalten Boftboten, fowie bie Bustrager entgegen. - Inferate werben bie fünfgefpaltene Gruntgette mit 26, für answartige Befteller mit 30 Bfg. berechnet. -Telegramm-Abreffe: Tageblatt.

Amtsgerichtsbezirk

Lichtenftein.

Musgabe ber Brotmarken erfolgt am Freitag und zwar werben ausgegeben die Nummern: 1-200 9-10 Uhr, 201-400 10-11 Uhr, 401-600 11-12 Uhr, 601-800 2-3 Uhr, 801-1000 3-4 Uhr im Lebensmittelamt. Die Ausgabe ber Brotmarken von Nummer 1001—Ende erfolgt in der Berkaufsstelle Bürgerschule. 1001—1200 9-10 Uhr, 1201-1400 10-11 Uhr, 1401-1600 11-12 Uhr, 1601-1800 2-3 Uhr, 1801 bis Ende 3-4 Uhr. Um unnötigen Andrang zu vermeiden, wird gebeten, die Nummernfolge ftreng einzuhalten.

Die Rreishauptmannschaft Chemnig hat für den Regierungsbezirk Chemnit für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafes, Theater, Licht= Tpielhäuser sowie Bergnügungsftätten die Polizeiftunde auf 1/12 Uhr mbends festgesett. Stadtrat Lichtenstein, am 24. April 1919

Winderwertige Kartoffeln

Freitag, den 25. April, 5 Pfund 30 Pfg. — Auf Brotmarkenbezugskarte — Nr. 1 bis 250 vormittags 8 bis 9 Uhr, Nr. 251 bis 500 por= mittags 9 bis 10 Uhr, Nr. 501 bis 700 vormittags 10 bis 11 Uhr, Nr. 701

bis Schluß vormittags 11 bis 12 Uhr. Mohlrüben, 10 Pfund 90 Pfg., rote Rüben, 5 Pfund 90 Pfg. Freitag, ben 25. April, nachmittags 3 bis 6 Uhr.

Markenfreie Auglands = Marmelade I Pfund für 2 Mark 30 Pfg. bei sämtlichen Sändlern.

Brotmarken-Ausgabe in Callnberg

Freitag, den 25. April, nur vormittags 8-11 Uhr. Der Ortsernährungsausschuß für Callnberg.

Schule zu Callnberg.

Aufnahme ber Neulinge: Montag, den 28. dis. nachm. 2 Uhr im Doppelzimmer. Die Rinder find ber Schule ohne Buckertute burch Ermachfene zuzuführen.

Beginn des Unterrichts in der Fortbildungsschule für Rnaben: Montag, ben 28. dis. nachm. 4 Uhr im 4. Lehrzimmer. Die von auswärts neu eintretenden Schüler haben ihr Entlassungszeugnis aus der Bolksichule vorzulegen. - Schreibfeber und Tagebuch mitbringen !

Beginn des Unterrichts in der Fortbildungsichnle für Mädchen, Bu deren Besuch alle in Callnberg wohnenden, Oftern d. 3. aus der Bolksschule entlassenen Mädchen verpflichtet find, Dienstag, ben 29. bis. nachm. 4 Uhr im 1. Lehrzimmer. Bon auswärts kommende Schülerinnen muffen ihr Entlassungszeugnis aus der Bolksschule mitbringen, alle mit Tagebuch und Schreibfeder gerüftet fein.

Callnberg, ben 24. April 1919. 23. R. Schmidt, Schuldirektor.

R. C. Mr. 308 b XII.

Die Polizeiftunde ift nunmehr für den ganzen Regierungsbezirk Chem= mit auf 111/, Uhr abends festgesett worden. Glauchau, am 22. April 1919.

Die Amtshauptmannicaft.

Bezirksverband.

ernbe

Mr. Rlei. Bewirtschaftung getragener Kleidungs= und Wäschestücke.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsbekleidungestelle vom 26. März 1919 wird ab 1. Mai 1919 die ausschließliche Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und Beräußerung getragener Rleidungs- und Bafcheftücke außer Schuhmaren burch ben Bezirkverband aufgegeben.

Glauchau, am 22. April 1919. Amtshauptmann Freiherr v. Welch.

Bezirksverband. Mr. 204. Ka.

Kartoffel-Höchstpreis.

Der Rleinhandelshöchstpreis für ben mochenweisen Berkauf von Rar-Joffeln gegen Bezirks-Rartoffel-Rarten wird ab 25. April 1919 auf 15 Pfg. für bas Pfund

æftgefest.

Slauchau, am 24. April 1919. Amtshauptmann Frhe. v. Welck. Bekanntmachung.

Das Ortsgeset über die Errichtung eines Einigungsamtes für Sohnborf, Beg. Chemnit, ift vom Ministerium des Innern unterm 31. Märg 1919 genehmigt worben.

Das Ortsgesetz liegt vom 25. April 1919 ab 14 Tage lang im Gemeindeamt - 3immer 2 - zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sohndorf (Beg. Chemnig), ben 23. April 1919,

Der Gemeinbevorftanb. Schaufuß.

Bekanntmachung.

Der bestehenden Wohnungsnot möglichst entgegen zu kommen, haben wir für hiefige Gemeinde einen Wohnungsnachweis eingerichtet.

Es wird daher allen Hausbesitzern zur strengen Pflicht gemacht, jeden Wohnungswechsel anzuzeigen und zwar sobald die Ründigung einer Wohnung erfolgt ift oder wenn aus besonderen Gründen eine Wohnung fofort geräumt morden ift.

Gleichzeitig wird jedem Saus- und Wirtschaftsbesiger angeraten, ba me sich die Räumlichkeiten des Hauses nur irgend dazu eignen, noch Rleinwohnungen einzurichten, Absat. Bon größeren Wohnungen wird in vielen Fällen recht gut eine Rammer ober auch eine Stube abgetreten merben können, oder Teile die bisher nicht Wohnzwecken dienten, fich bagu vermenden laffen.

Hohndorf (Bez. Chg.), am 24. April 1919. Der Gemeinberat.

Erdbeer= und Kirschenernte 1919.

Auf Grund der Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsftellen und die Berforgungsregelung vom 25. September/4. Movember 1915 (RGBI. S. 607/728) und über die Auskunfts= pflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) wird folgendes angeordnet:

Die Bersendung von Erdbeeren und Rirschen mit der Bahn ober mit dem Schiff, auch als Stückgut (Exprefigut) oder als auf Fahrkarte aufgegebenes Gut ober als Traglast ist nur znläsfig auf Grund eines von der Landesstelle für . Gemuse und Obst - Geschäftsabteilung - ausgestellten Berfandicheines.

Die Gültigkeitsdauer des Berfandscheines beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Aussertigung als erster Tag gerechnet wird. Der lette Tag der Gültigkeitsbauer wird auf bem Berfandschein vermerkt.

Der Berfanbichein wird

a) für Sendungen nach Orten außerhalb Sachsens von der Landes" ftelle für Gemufe und Obft - Geschäftsabteilung -,

b) für Sendungen nach Orten innerhalb Sachsens von dem Rommunal= verband bes Erzeugungsortes oder ben vom Kommunalverband bestimmten Stellen ausgehändigt und ift bei den genannten Stellen schriftlich ober münblich zu beantragen.

Bei Gifenbahn- oder Schiffsladungen sowie bei Stückgut- (Erprefigut-) sendungen wird der Berfandschein in Form eines Stempelaufdruckes auf den Berladepapieren erteilt, ber folgenden Wortlaut hat:

"... kg Erbbeeren gur Beförderung mit

Eifenbahn innerhalb Sachfens

Schiff nach außerhalb Sachsens zugelassen bis zum . . . .

Für auf Fahrkarte aufgegebenes Gut sowie für Traglasten wird ber Berfandichein in ichriftlicher Form erteilt. Er trägt außer bem oben genannten Wortlaut noch die Aufschrift: "Gültig nur für einmalige Beförderung" Diefer Berfandichein ift bei ber Unnahme des Gepachstückes von ber

Bahn ober bem Schiffahrtsunternehmen zu entwerten. Der Reisende hat ben Berfandichein mahrend ber Sahrt bei fich zu führen und ihn auf Berlangen bem Polizeibeamten ober sonstigen Uebermachungsftellen vorzuzeigen.

Sendungen, die mit Berladepapieren ohne den vorgeschriebenen Stempelaufdruck (§ 3 Abs. 1) oder die ohne die schriftliche Genehmigung (§ 3 Abs. 2) erfolgen, werben von der Bahn (dem Schiffahrtsunternehmen) gurückgewiesen. Ebenso erfolgt die Burückweisung, wenn die Begleitpapiere mit Aenderungen, insbesondere bei Gewichtsangaben, vorgelegt werden.

Nach Aufgabe der Früchte zur Beförderung auf der Bahn oder im Schiff ift der Absender nur noch mit Genehmigung der Landesstelle für Gemufe und Obst - Geschäftsabteilung - zu bestimmen berechtigt, daß die

**SLUB** Wir führen Wissen.